

# Bebauungsplan „Nördlicher Ortsrand“, Stadt Künzelsau - Nitzenhausen



Artenschutzrechtliche Potenzialanalyse mit  
Untersuchung der Tiergruppe Vögel



Bericht



*Auftraggeber*



Stadtverwaltung Künzelsau

*Auftragnehmer*



Planbar Güthler



# Bebauungsplan „Nördlicher Ortsrand“, Stadt Künzelsau - Nitzenhausen

•

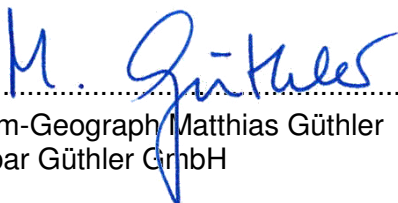
## Artenschutzrechtliche Potenzialanalyse mit Untersuchung der Tiergruppe Vögel

•

### Bericht

Bearbeitung:  
M.Sc. Biol. Jasmin Fidyka  
M.Sc. Biodiv. Nadine Schauder

verfasst: Ludwigsburg, 24.08.2018

  
.....  
Diplom-Geograph Matthias Güthler  
Planbar Güthler GmbH

---

#### *Auftraggeber*



#### **Stadtverwaltung Künzelsau**

Stuttgarter Straße 7 · 74653 Künzelsau

Fon: 07940/1290 · Fax: 07940/129110  
E-Mail: info@kuenzelsau.de · Internet: www.kuenzelsau.de

#### *Auftragnehmer*



#### **Planbar Güthler GmbH**

Mörikestraße 28/3 · 71636 Ludwigsburg

Fon: 07141/ 911380 · Fax: 07141/ 9113829  
E-Mail: info@planbar-guethler.de · Internet: www.planbar-guethler.de



---

**Inhaltsverzeichnis**

<b>1</b>	<b>Anlass und Aufgabenstellung .....</b>	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Beschreibung des Untersuchungsgebiets .....</b>	<b>2</b>
<b>3</b>	<b>Methodik der Untersuchung .....</b>	<b>4</b>
<b>4</b>	<b>Untersuchungsergebnisse und Vorprüfung .....</b>	<b>5</b>
4.1	Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie .....	5
4.2	Tierarten des Anhangs IV a) der FFH-Richtlinie .....	5
4.3	Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie .....	6
<b>5</b>	<b>Wirkungen des Vorhabens .....</b>	<b>10</b>
<b>6</b>	<b>Artenschutzrechtliche Betrachtung .....</b>	<b>11</b>
6.1	Tiergruppe Vögel .....	11
<b>7</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung .....</b>	<b>15</b>
7.1	Konfliktvermeidende Maßnahmen .....	15
7.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität .....	15
<b>8</b>	<b>Zusammenfassende Beurteilung .....</b>	<b>17</b>
<b>9</b>	<b>Literaturverzeichnis .....</b>	<b>18</b>
<b>10</b>	<b>Anhang .....</b>	<b>19</b>
10.1	Angaben zur Ausführung der CEF-Maßnahmen für die Feldlerche .....	19
10.2	Anlage von Blühstreifen .....	19
10.3	Anlage von Feldlerchenfenstern .....	23
10.4	Rechtliche Grundlagen .....	25
<b>Anlage</b>	<b>.....</b>	<b>30</b>

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Grobe Lage des Untersuchungsgebiets in Nitzenhausen, Stadt Künzelsau .....	2
Abbildung 2: Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Nördlicher Ortsrand“, Stadt Künzelsau .....	3
Abbildung 3: Gehölze im erweiterten Untersuchungsgebiet .....	8
Abbildung 4: Von der Feldlerche als Brutrevier genutzte Felder links und rechts des befestigten Wirtschaftsweges im erweiterten Untersuchungsgebiet .....	9
Abbildung 5: Mit Wild- und Kulturpflanzen begrünte Buntbrache im zweiten Standjahr .....	19

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen und potenziell vom Vorhaben betroffenen Vogelarten.....	6
Tabelle 2: Bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren des geplanten Bauvorhabens in Bezug auf verschiedene Tiergruppen .....	10
Tabelle 3: Schutzstatus und Gefährdung der Feldlerche .....	11
Tabelle 4: Artenliste zur Blühstreifenmischung .....	21

## Kartenverzeichnis

Karte 1: Untersuchungsergebnisse der Brutvogel- und Habitatstrukturkartierung.....	Anlage
--	--------

## 1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die Stadtverwaltung Künzelsau plant die Erweiterung eines Wohngebietes auf einer zum Großteil landwirtschaftlich genutzten Fläche am nördlichen Ortsrand des Künzelsauer Stadtteils Nitzenhausen. Die Festsetzungen des Bebauungsplans „Nördlicher Ortsrand“ sollen die bauliche Neuordnung des Geltungsbereichs regeln. Mit der Realisierung des Bebauungsplans erfolgen daher im Wesentlichen Eingriffe in eine Grünlandfläche sowie in geringem Umfang in Gras-/Krautfluren und (teil-)versiegelte Wegeflächen. Mit diesen Eingriffen könnten schwerpunktmäßig Beeinträchtigungen artenschutzrechtlich relevanter Vertreter der Tiergruppen Vögel (insbesondere der Feldlerche) und Schmetterlinge verbunden sein. Diesbezüglich sind die artenschutzrechtlichen Verbote des Bundesnaturschutzgesetzes (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) (BNatSchG) 2009) zu prüfen.

Auf Grundlage der Untersuchungsergebnisse der Potenzialanalyse wird festgestellt, ob die Umsetzung des Bauvorhabens gegen Verbote nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verstoßen kann. Sofern das Vorhaben entsprechende Verbote berührt, werden CEF-Maßnahmen notwendig. Können Verbotstatbestände auch mit Hilfe von CEF-Maßnahmen nicht verhindert werden, so ist eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich.

Die Stadtverwaltung Künzelsau hat die Planbar Güthler GmbH mit der Erstellung der artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse beauftragt.



## 2 BESCHREIBUNG DES UNTERSUCHUNGSGEBIETS

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Nördlicher Ortsrand“ befindet sich östlich von Künzelsau im Hohenlohekreis. Der Geltungsbereich befindet sich am nördlichen Ortsrand von Nitzenhausen (vgl. Abbildung 1).

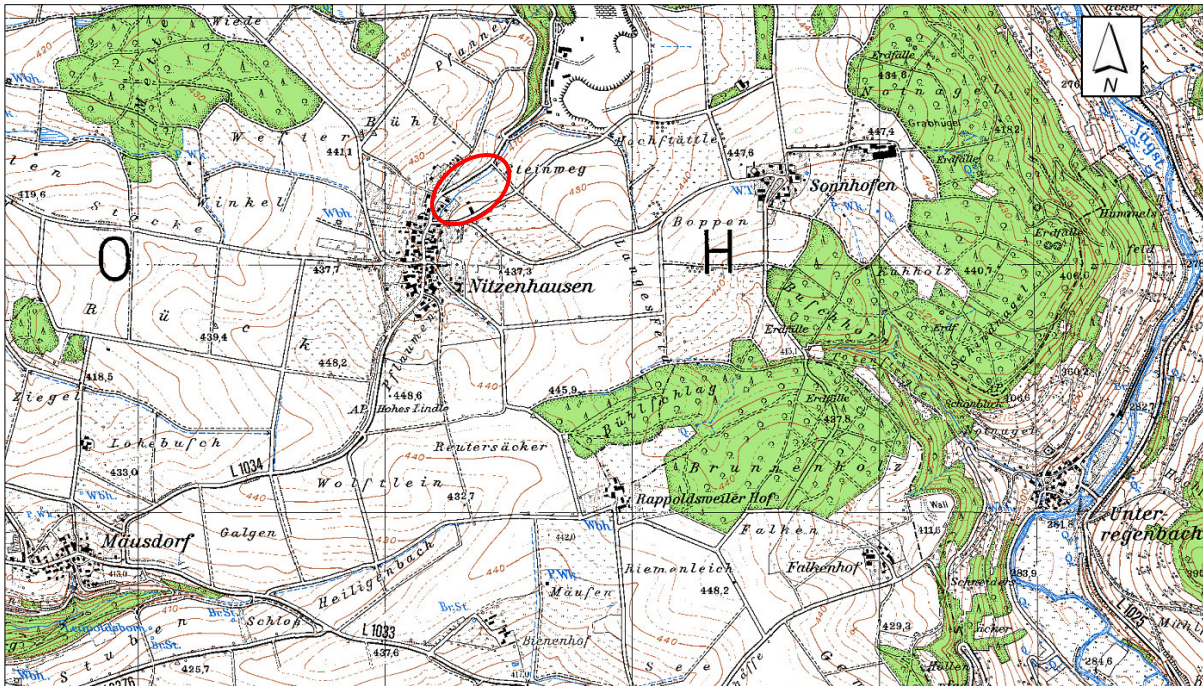


Abbildung 1: Grobe Lage des Untersuchungsgebiets (rote Abgrenzung) in Nitzenhausen, Stadt Künzelsau  
Grundlage: Topographische Karte 1:25.000, unmaßstäblich

Der Geltungsbereich umfasst hauptsächlich eine landwirtschaftlich genutzte Grünlandfläche sowie einige Obstbäume und Feldgehölze. Zudem liegen zwei Wohngebäude im Südwesten des Geltungsbereichs. Die Obst- und Feldgehölze befinden sich zum einen parallel entlang der nordwestlichen Grenze des Geltungsbereichs, den Buchenbach angrenzend, sowie ebenfalls parallel zur südöstlichen Grenze am befestigten Weg. Der Geltungsbereich wird begrenzt von den bereits genannten Gehölzen, sowie von Ackerflächen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans stellt das engere Untersuchungsgebiet hinsichtlich der Erfassung der Habitatstrukturen und Lebensräume dar. Um die Auswirkungen des Vorhabens auf die Tiergruppe Vögel, insbesondere der Feldlerche bewerten zu können, wird das Gebiet für die feldornithologischen Untersuchungen - über die Grenzen des Geltungsbereichs des Bebauungsplans hinaus - erweitert (vgl. Abbildung 2).





Abbildung 2: Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Nördlicher Ortsrand“, Stadt Künzelsau entspricht dem Untersuchungsgebiet für die Erfassung von Habitatstrukturen und Lebensräumen (rote Linie). Hinsichtlich der Erfassung des Feldlerchenvorkommens wird das Untersuchungsgebiet erweitert (gelbe gestrichelte Abgrenzung)  
Quelle: Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, [www.lgl-bw.de](http://www.lgl-bw.de), Az.: 2851.9-1/19

Das Untersuchungsgebiet zur Erfassung der Tiergruppe Vögel, insbesondere der Feldlerche, setzt sich zusammen aus dem Geltungsbereich sowie zusätzlich einer ca. 150 m breiten Pufferzone darum. Der Geltungsbereich liegt zentral an der südwestlichen Grenze des Untersuchungsgebiets an nördlichen Ortsrand von Nitzenhausen. Der Geltungsbereich stellt das engere Untersuchungsgebiet dar, in welchem sowohl Habitatstrukturen und Lebensräume erfasst werden. Das erweiterte Untersuchungsgebiet wird dominiert von Ackerschlägen, die der landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen und dient der Erfassung von Feldlerchen (vgl. Abbildung 2). Mittig durch das Untersuchungsgebiet zur Erfassung des Feldlerchenvorkommens führt eine befestigte Straße in nordöstliche Richtung, sowie eine weitere befestigte Straße, die von Südosten ab der Kreuzung in einen unbefestigten Feldweg übergeht. Beidseits der Wege bestehen Ackerrandstreifen mit artenarmer Gras-/Krautflur. Zudem stehen einzelne Feldgehölze an der nördlichen Grenze des Geltungsbereichs im erweiterten Untersuchungsgebiets.

### 3 METHODIK DER UNTERSUCHUNG

Im Frühjahr 2018 wurden Erfassungen der Tiergruppen Vögel (insbesondere der Feldlerche) sowie Kartierungen hinsichtlich geeigneter flächenhafter Habitatstrukturen und Lebensräume für Vertreter artenschutzrechtlich relevanter Tierarten (Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie) - durchgeführt.

#### **Brutvogelkartierung**

Für die Erhebung der Brutvögel innerhalb des Untersuchungsgebiets fanden drei Begehungen am 09.05.2018, 18.05.2018 und 28.05.2018 jeweils in den frühen Morgenstunden statt, wobei sowohl Sichtbeobachtungen als auch akustische Nachweise aufgenommen wurden. Die Sichtbeobachtungen wurden teils mit bloßem Auge, teils unter Zuhilfenahme eines Fernglases gemacht.

#### **Habitatstrukturen**

Im Zuge einer Geländebegehung am 09.05.2018 wurde das Untersuchungsgebiet hinsichtlich der Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Schmetterlingsarten sowie potenzieller Habitatstrukturen und Lebensräume – mit Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Vertreter artenschutzrechtlich relevanter Tierarten (Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie und Nahrungspflanzen für artenschutzrechtlich relevante Schmetterlingsarten) – untersucht.

Auf Basis der Geländedaten wurde eine artenschutzrechtliche Potenzialanalyse für die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten bzw. Artengruppen und die einheimischen Brutvögel erstellt.

## 4 UNTERSUCHUNGSERGEBNISSE UND VORPRÜFUNG

### 4.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Im Untersuchungsgebiet wurden keine Pflanzen des Anhang IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen. Das Vorkommen solcher Arten erscheint aufgrund der Verbreitung der Arten in Baden-Württemberg, ihrer artspezifischen Standortansprüche und der aktuellen Nutzung der Flächen im Untersuchungsgebiet als ausgesprochen unwahrscheinlich.

Die artenschutzrechtlich relevanten Farn- und Blütenpflanzen werden in der artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse nicht weiter betrachtet.

### 4.2 Tierarten des Anhangs IV a) der FFH-Richtlinie

#### **Säugetiere**

Innerhalb des Untersuchungsgebiets existieren Gebäude, die als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte von Fledermäusen genutzt werden können. Allerdings sind jene potenziell genutzten Strukturen nicht vom Bebauungsplan betroffen und können auch weiterhin genutzt werden. Die Obstgehölze sowie das Ufergehölz des Buchenbachs können als Jagdhabitat fungieren. Im Zuge der Realisierung des Bebauungsplans bleiben jedoch sämtliche Gehölze bestehen. Zudem eignet sich das landwirtschaftlich überprägte Untersuchungsgebiet insgesamt lediglich als pessimales Jagdhabitat. Die meisten Fledermäuse meiden Offenland und suchen zur Jagd Gehölze auf. Die potenziell auftretenden Arten, wie bspw. die Zwergfledermaus und die Breitflügelfledermaus sind Siedlungsarten und daher bereits an anthropogene Störungen gewöhnt. Eine erhebliche Beeinträchtigung von essentiellen Jagdhabitaten oder Ruhe- und Fortpflanzungsstellen ist daher nicht zu erwarten. Die Tiergruppe Fledermäuse wird somit im Zuge der artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse nicht weiter betrachtet.

Ein Vorkommen der übrigen artenschutzrechtlich relevanten Vertreter der Tiergruppe Säugetiere kann aufgrund ihrer Habitatansprüche und deren aktueller Verbreitung in Baden-Württemberg ausgeschlossen werden. Die restlichen Arten der Tiergruppe Säugetiere sind daher vom Vorhaben nicht betroffen, weshalb sie im Folgenden nicht weiter betrachtet werden.

#### **Schmetterlinge**

Die Ackerschläge innerhalb des engeren Untersuchungsgebiets stellen für FFH Anhang IV-Arten aus der Tiergruppe Schmetterlinge wie bspw. dem Großen Feuerfalter (*Lycaena dispar*) keinen bedeutenden Lebensraum dar. Im Rahmen der Habitatstrukturkartierung konnten zwar vereinzelte Raupenfraßpflanzen in Form von nicht-sauren Ampferarten festgestellt werden. Die regelmäßige, mehrfache Mahd der Wiese im Untersuchungsgebiet schränkt die Eignung jedoch erheblich ein, da die Etablierung einer residenten Population aufgrund des Mahdregimes nicht möglich ist. Des Weiteren konnten keine Nachweise artenschutzrechtlich relevanter Schmetterlingsarten erbracht werden.

Aufgrund der häufigen Mahd der Wiese und damit zusammenhängend der Raupenfraßpflanzen kann ein Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Schmetterlingsarten im Untersuchungsgebiet ebenfalls ausgeschlossen werden, weshalb die Tiergruppe Schmetterlinge in der vorliegenden artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse im Weiteren nicht betrachtet wird.

#### **Sonstige Tierarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie**

Ein Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Vertretern der Tiergruppen Amphibien, Fische, Käfer, Reptilien, Weichtiere und Libellen kann aufgrund der Habitatausstattung des Untersuchungsgebiets und deren Verbreitung in Baden-Württemberg ausgeschlossen werden.

### 4.3 Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Im Rahmen der Erfassung der Brutvögel konnten im Untersuchungsgebiet und dessen Umgebung insgesamt 21 Vogelarten nachgewiesen werden (vgl. Tabelle 1). Für sechs dieser Arten konnte ein Brutnachweis erbracht werden bzw. liegt aufgrund ihrer Verhaltensweisen der Brutverdacht ohne direkten Brutnachweis vor. Diese beiden Kategorien werden im Weiteren in der Kategorie „Brutvögel“ zusammengefasst (vgl. Tabelle 1). Arten, die nur mit einzelnen Brutzeitbeobachtungen im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden konnten, aufgrund ihrer Habitatansprüche jedoch im Untersuchungsgebiet brüten könnten, wurden den potenziellen Brutvögeln (acht Arten) zugeordnet. Alle anderen Arten wurden als Überflieger (fünf Arten) oder als Nahrungsgast (zwei Arten) aufgenommen.

Tabelle 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen und potenziell vom Vorhaben betroffenen Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL BW	RL D	VRL	BG	Trend	Status	Gilde
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	1	b	+1	B	f
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	*	*	1	b	-1	Ü	g
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	*	*	1	b	+1	pB	h
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	2	3	1	b	-2	pB	f
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	1	b	-1	pB	f
Elster	<i>Pica pica</i>	*	*	1	b	0	Ü	f
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	1	b	-2	B	b
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	1	b	-1	B	h
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	V	1	b	-1	B	f
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	*	*	1	s	0	pB	h
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*	1	b	0	pB	g
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	1	b	-1	pB	g
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	*	*	1	b	0	B	h
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	1	b	0	pB	h
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*	1	s	0	Ü	f
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	V	3	1	b	-1	Ng	g
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	1	b	+1	pB	f
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	*	1	b	0	Ü	f
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	*	V	1,l	s	+1	Ng	f
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	*	3	1	b	0	B	h
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	V	*	1	s	0	Ü	g

**RL BW** Rote Liste der Vogelarten Baden-Württembergs (Bauer et al. 2016)

**RL D** Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (Grüneberg et al. 2015)

\* nicht gefährdet

V Arten der Vorwarnliste

3 gefährdet

2 stark gefährdet

**VRL** EU-Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG)

1 Art. 1, Abs. 1 der VRL stellt alle wildlebenden Vogelarten, die im Gebiet der Mitgliedstaaten der EU heimisch sind (Ausnahme: Grönland) unter Schutz.

1,l Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie der EU

**BG** Bundesnaturschutzgesetz

b besonders geschützte Art nach §7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG

s streng geschützte Art nach §7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG

**Trend** Bestandsentwicklung im 25-jährigen Zeitraum 1985 - 2009 (Bauer et al. 2016)

+1 = Bestandszunahme zwischen 20 und 50 %

0 = Bestandsveränderung nicht erkennbar oder kleiner 20 %

-1 = Bestandsabnahme zwischen 20 und 50 %

-2 = Bestandsabnahme größer als 50 %

**Status**

B Brutvogel

pB potenzieller Brutvogel

Ü Überflieger

Ng Nahrungsgast

**Gilde**

f Freibrüter  
b Bodenbrüter  
h Höhlenbrüter  
g Gebäudebrüter

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Nördlicher Ortsrand“ befinden sich Gehölze, die von frei- und höhlenbrütenden Vogelarten als Fortpflanzungs- und Ruhestätten genutzt werden können. Die Gehölze in den Gärten der Wohngebäude sind allerdings nicht von der Umsetzung des Bebauungsplans betroffen (vgl. Abbildung 3). Auch die Obst- und Feldgehölze im erweiterten Untersuchungsgebiet können als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für beide Vogelgilden dienen. Nach aktuellem Stand der Planung bleiben jene Gehölze erhalten. Aufgrund einer Gewässerschutzzone, die zum Buchenbach eingehalten werden muss, werden auch die Gehölze entlang des Baches bestehen bleiben. Durch die Umsetzung des Bebauungsplans sind daher keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Frei- und Höhlenbrütern betroffen. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden sich bereits zwei Wohnhäuser, in die allerdings während der Bauarbeiten nicht zusätzlich eingegriffen werden soll, sodass auch keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten von gebäudebrütenden Vogelarten betroffen sind. Die Arten der drei Gilden sind häufig in der Kulturlandschaft und im Siedlungsbereich anzutreffen und besitzen daher eine relativ hohe Störungstoleranz. Baubedingte Störungen wie Lärm und Erschütterung von im Umfeld des Eingriffsbereichs brütenden Vögeln sind nicht zu erwarten, da die festgestellten freibrütenden, höhlenbrütenden und gebäudebrütenden Vogelarten an akustische Störungen z.B. durch landwirtschaftliche Maschinen und anthropogene Störungen aufgrund der Siedlungsnähe gewöhnt sind. Um das Untersuchungsgebiet herum befinden sich, dem Geltungsbereich ähnliche Nahrungshabitate, sodass dem Geltungsbereich keine essenzielle Wichtigkeit als Nahrungshabitat zukommt. Für die Dauer der Bauarbeiten können Freibrüter und Höhlenbrüter sowie die Gebäudebrüter zur Nahrungssuche in umliegende Feldgehölze und Hausgärten ausweichen. Das Bauvorhaben kommt den Arten der beiden Gilden eher zugute, da neben der Wohnbebauung auch zusätzlich Gartenanlagen geplant sind, die zahlreiche neue Nist- und Nahrungshabitate schaffen. Eine erhebliche Betroffenheit der freibrütenden sowie gebäudebrütenden Arten ist folglich nicht gegeben, weshalb sie im Weiteren nicht näher betrachtet werden.

Neben den Frei-, Höhlen- und den Gebäudebrütern können auch den Gilden nicht zugehörige überfliegende Arten und Nahrungsgäste als vom Bebauungsplan betroffene Arten ausgeschlossen werden. Der Mäusebussard und der Turmfalke wurden ausschließlich als Überflieger identifiziert. Beeinträchtigungen in Flugkorridoren oder während saisonaler Wanderungen sind für diese Arten nicht zu erwarten. Der Mäusebussard brütet ausschließlich in Wäldern und sucht sich seine Nahrung in offenen Agrarlandschaften. Der Turmfalke brütet hingegen bevorzugt in hohen Gebäuden im Siedlungsbereich. Da sich im Umkreis des Geltungsbereichs zahlreiche weitere landwirtschaftliche Flächen mit ähnlichen Strukturen befinden, kann davon ausgegangen werden, dass sowohl der Mäusebussard als auch der Turmfalke auf andere Flächen zur Nahrungssuche ausweichen können. Eine Betroffenheit der beiden Arten durch den Bebauungsplan ist folglich auszuschließen. Mehlschwalbe und Rotmilan wurden ausschließlich als Nahrungsgäste identifiziert. Die Mehlschwalbe als Gebäudebrüter hat ihr Nest höchstwahrscheinlich an einem Gebäude außerhalb des Untersuchungsgebiets in der Wohnsiedlung, da an den Wohngebäuden im Geltungsbereich keine Mehlschwalbennester identifiziert werden konnten. Demnach nutzt die Mehlschwalbe Teile des Untersuchungsgebiets ausschließlich als Nahrungshabitat und kann bei einer potenziellen Störung auf umliegende Flächen ausweichen. Der Rotmilan wurde mehrfach nachgewiesen. Während der Brutzeit konnte zusätzlich das Balzverhalten eines Rotmilanpaares am nordöstlichen Rand des erweiterten Untersuchungsgebiets beobachtet werden. Aus diesem Grund kann von einer Revierbesetzung im nahegelegenen Wald im Osten außerhalb des Untersuchungsgebiets ausgegangen werden. Die betroffenen Flächen werden ausschließlich als Teil seines Jagdhabitats genutzt. Es bestehen ausreichend Ausweichmöglichkeiten in Form von großflächigen Grün- und Ackerflächen für die Art, sodass essentielle Jagdhabitate von der Umsetzung des Bebauungsplans nicht betroffen



sind. Daher werden alle identifizierten Überflieger (Ü) und Nahrungsgäste (Ng) im Folgenden nicht weiter betrachtet.



Abbildung 3: Gehölze im erweiterten Untersuchungsgebiet (Blickrichtung Nordwest)

Das Untersuchungsgebiet zur Erfassung der Feldlerche bietet bodenbrütenden Vogelarten, insbesondere der Feldlerche, geeignete potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten (vgl. Abbildung 4). Im Rahmen der Erfassung des Feldlerchenvorkommens konnten in allen an den Geltungsbereich des Bebauungsplans angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen Feldlerchen festgestellt werden. Somit ergeben sich innerhalb des Feldlerchen-Untersuchungsgebiets drei Revierzentren für die Feldlerche (vgl. Karte 1). Des Weiteren konnte ein weiteres potenzielles Revier südöstlich in nächster Nähe des erweiterten Untersuchungsgebiets festgestellt werden. Zudem eignen sich Ackerrandstreifen, Feldwege sowie Störstellen in den Ackerflächen als Nahrungshabitat für die Art. Andere bodenbrütende Vogelarten konnten nicht festgestellt werden. Die Feldlerche wird daher im Folgenden näher betrachtet.





Abbildung 4: Von der Feldlerche als Brutrevier genutzte Felder links und rechts des befestigten Wirtschaftsweges im erweiterten Untersuchungsgebiet (Blickrichtung Nordwest)

## 5 WIRKUNGEN DES VORHABENS

In Tabelle 2 werden die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren bzw. Wirkprozesse des geplanten Bauvorhabens sowie ihre Wirkungsweisen auf verschiedene Tiergruppen dargestellt. Baubedingte Wirkfaktoren sind vom Baufeld und Baubetrieb ausgehende Einflüsse, die während der Zeit der Baudurchführung zu erwarten sind. Anlagebedingte Wirkfaktoren sind hingegen in der Regel dauerhaft und betriebsbedingte Wirkfaktoren entstehen durch den Betrieb der Anlage.

Tabelle 2: Bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren des geplanten Bauvorhabens in Bezug auf verschiedene Tiergruppen

Wirkfaktoren	Wirkungsweise	Betroffene Arten/ Gruppen
<b>Baubedingte Wirkfaktoren/ -prozesse</b>		
Flächeninanspruchnahme durch Baustellen-einrichtungs-, Lager- oder Arbeitsflächen	Temporärer Verlust von Habitaten	• Feldlerche
Störung von Tieren durch Lärm, Erschütterung, künstliche Lichtquellen	Störung von Nahrungshabitaten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Flucht- und Meidereaktionen	• Feldlerche
<b>Anlagebedingte Wirkfaktoren/ -prozesse</b>		
Dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung und Bebauung	Dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungshabitaten oder anderen wichtigen Teilhabitaten	• Feldlerche
Entstehung neuer Vertikalstrukturen	Meide- und Fluchtreaktionen, Verlagerung des Revierzentrums	• Feldlerche
<b>Betriebsbedingte Wirkfaktoren/ -prozesse</b>		
Störung von Tieren durch Lärm, Erschütterung, künstliche Lichtquellen im Rahmen von Betriebsabläufen	Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Nahrungshabitaten; Meide- und Fluchtreaktionen	• Feldlerche

## 6 ARTENSCHUTZRECHTLICHE BETRACHTUNG

Artenschutzrechtlich relevant sind alle Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten, deren Erhaltungszustand der lokalen Population durch das geplante Bauvorhaben potenziell verschlechtert werden kann. Als Maßstab für den Erhaltungszustand werden die Roten Listen Baden-Württembergs und Deutschlands herangezogen. Die relevanten Arten sind hinsichtlich der Verbote des § 44 BNatSchG zu überprüfen.

Da die vorhandenen Habitats als nicht geeignet für die artenschutzrechtlich relevanten Vertreter der Tiergruppen Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Fische, Schmetterlinge, Käfer, Libellen und Weichtiere sowie Farn- und Blütenpflanzen eingestuft werden, beschränken sich die folgenden artenschutzrechtlichen Betrachtungen auf die relevanten Arten der Vögel (Feldlerche).

### 6.1 Tiergruppe Vögel

Wie unter Kapitel 4.3 beschrieben, befinden sich im Untersuchungsgebiet als Fortpflanzungs- und Ruhestätte geeignete Strukturen für die bodenbrütende Feldlerche. Für die Feldlerche muss daher mit einer möglichen Betroffenheit gerechnet werden (vgl. Tabelle 3 und Karte 1):

Im Rahmen der Realisierung des Bebauungsplans werden Nahrungsflächen überplant. Zudem gehen nachweislich genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Feldlerche verloren. Aufgrund der Kulissenwirkung der geplanten Bebauung, der daraus resultierenden optischen und akustischen Störwirkung sowie der natürlichen Meidedistanz der Feldlerchen zu geschlossenen vertikalen Strukturen wie Gebäuden, werden daher drei Feldlerchenpaare durch das Vorhaben verdrängt.

Gemäß § 7 BNatSchG ist die Feldlerche nach Artikel 1 der VRL geschützt, in Europa natürlich vorkommenden Vögel besonders geschützt. Folglich muss die Betroffenheit dieser Art durch die möglichen Baumaßnahmen überprüft werden. Dies erfolgt bedingt durch das Brutverhalten der Feldlerche in den nachfolgenden Formblättern für Europäische Vogelarten (Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Inneren, Fassung mit Stand 03/2011).

Tabelle 3: Schutzstatus und Gefährdung der Feldlerche

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL BW	RL D	VRL	BG	Brutverhalten	Trend LUBW
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	1	b	<b>b</b>	-2

**RL BW** Rote Liste der Vogelarten Baden-Württembergs (Bauer et al. 2016)

**RL D** Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (Grüneberg et al. 2015)  
3 gefährdet

**VRL** EU-Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG)

1 Art. 1, Abs. 1 der VRL stellt alle wildlebenden Vogelarten, die im Gebiet der Mitgliedstaaten der EU heimisch sind (Ausnahme: Grönland) unter Schutz.

**BG** Bundesnaturschutzgesetz

b besonders geschützte Art nach §7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG

**Trend** Bestandsentwicklung im 25-jährigen Zeitraum 1985- 2009 (Bauer et al. 2016)

-2 = Bestandsabnahme größer als 50 %

**Gilde**

b Bodenbrüter

## Artengruppe der bodenbrütenden Vogelarten

Feldlerche

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

### 1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland, Rote-Liste Status Baden-Württemberg, Trend Bestandsentwicklung: vgl. Tabelle 3

### 2 Kurze Beschreibung der Art

Es handelt sich bei der Feldlerche um einen Bodenbrüter des Offenlandes, der einen gewissen Mindestabstand von ca. 150 m zu vertikalen Strukturen wie z. B. Gebäuden und Waldrändern einhält. Die Art duldet zwar einzelnstehende Gehölze, vertikale Strukturen wirken sich ansonsten jedoch eher nachteilig auf den Brutbestand aus. Zu Feldgehölzen und Baumreihen hält sie abhängig vom Umfang der Vertikalstruktur ca. 50-80 m Abstand ein. Bevorzugte Brutbiotope der Feldlerche bilden daher abwechslungsreiche Feldfluren, vorzugsweise mit Wintergetreide, Luzerne oder Rotklee, für Zweitbruten auch Sommergetreide. Besonders häufig findet man sie daher im Bereich kleinräumig strukturierter Ackerflächen oder in den Randbereichen größerer Bewirtschaftungseinheiten. Als Brutplatz nutzt die Feldlerche bevorzugt grasartige Kulturen wie Weizen, Hafer und Fettwiesen. Die Brutzeit beginnt ab März und dauert bis Juli bzw. August (Hölzinger 1999).

Im Untersuchungsgebiet zur Erfassung der Feldlerche befinden sich nachweislich genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Feldlerche. Im Rahmen der Erfassung des Feldlerchenvorkommens konnten in allen an den Geltungsbereich angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen Feldlerchenreviere festgestellt werden. Hiervon befindet sich ein potenzielles Feldlerchenrevier außerhalb des Untersuchungsgebiets zur Erfassung der Feldlerche, nahe der südöstlichen Grenze. Somit ergeben sich im erweiterten Untersuchungsgebiet drei Revierzentren für die Feldlerche (vgl. Karte 1).

Die Feldlerche weist eine stark negative Bestandsentwicklung auf, weshalb sie landes- wie bundesweit als gefährdet gilt (Bauer et al. 2016; Grüneberg et al. 2015).

Im unmittelbaren Nestumfeld können ungewohnter Lärm und optische Reize zu Meide- und Fluchtreaktionen führen. Durch die Nutzung der Wege durch Passanten mit Hunden kann es zu erhöhtem Prädationsdruck im Bereich der Wege kommen.

### 3.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplans werden Grünlandflächen und Saumstreifen überplant, die als Lebensraum der Feldlerche fungieren können. Aufgrund der Kulissenwirkung der geplanten Bebauung einhergehend mit der natürlichen Meidung von Vertikalstrukturen der Feldlerche, kommt es dauerhaft zu einer Revierverschiebung von Feldlerchenpaaren und folglich zu einem Brutplatzverlust. Im Zuge der Erfassung des Feldlerchenvorkommens wurde bereits eine durchschnittliche Siedlungsdichte der Feldlerche festgestellt (Hessisches Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen 2010). Aufgrund der Revierverschiebung steigt die Siedlungsdichte in den verbleibenden umliegenden potenziellen Bruthabitaten und der Konkurrenzdruck um Brut- und Nahrungsflächen nimmt zu. Die festgestellte Siedlungsdichte zeigt auf, dass der Lebensraum attraktiv für die Feldlerche ist. Daher kann davon ausgegangen werden, dass alle Brutreviere im räumlich-funktionalen Zusammenhang zum Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans bereits besetzt sind und die teilweise verdrängten Paare zunächst nicht ausweichen können.

Durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen können bestehende Brut- und Nahrungsflächen jedoch aufgewertet werden, so dass neue Lebensräume im

## Artengruppe der bodenbrütenden Vogelarten

Feldlerche

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

räumlich-funktionalem Zusammenhang zum Geltungsbereich geschaffen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Die Baufeldgröße muss auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Baustelleneinrichtungsflächen sind daher innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Nördlicher Ortsrand“ anzulegen.
- Das Abschieben des Oberbodens und andere Bodenarbeiten müssen außerhalb der Brutzeit der Feldlerche zwischen dem 15. September und dem 28./29. Februar stattfinden bzw. zumindest begonnen werden. Somit haben die Vögel die Möglichkeit ihre Nester in von vornherein ungestörten Bereichen anzulegen.

CEF-Maßnahmen bei Brutplatzverlust erforderlich:

Durch eine Verbesserung der Brut- und Nahrungshabitatqualität wäre eine Steigerung der Brutpaardichte möglich. Da es aufgrund der Kulissenwirkung der geplanten Bebauung zur Beeinträchtigung dreier Feldlerchenreviere kommt sowie Feldlerchenlebensraum auch dauerhaft entfällt, muss der verbleibende Lebensraum aufgewertet werden. Mit Hilfe von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen können daher bestehende Flächen hinsichtlich des Brutplatz- und Nahrungsangebots optimiert werden, so dass die benötigte höhere Revierdichte in den bestehenden Ackerflächen erreicht werden kann:

- Zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität des verbleibenden Feldlerchenlebensraums wird außerhalb des Geltungsbereichs die Anlage von einem Blühstreifen in Umfang von 0,2 ha in offenen Flurlagen erforderlich. Die Anlage des Blühstreifens sollte mit einer Mindestbreite von 10 m (inkl. 2-3 m Schwarzbrache) und auf einer Länge von 100 m erfolgen. Der Blühstreifen sollte idealerweise in zwei Abschnitten angelegt werden. So wird eine Erhöhung der Randstrukturvielfalt sichergestellt. Zudem dient die Maßnahme der Verbesserung des Nahrungsangebots und der Aufwertung des Bruthabitats. Hierbei fungiert der Blühstreifen als zusätzliches Nahrungs- und Bruthabitat und die Schwarzbrache, als lineares Feldlerchenfenster, stellt ebenfalls ein potenzielles Bruthabitat für die Feldlerche dar. Dabei muss ein Mindestabstand von ca. 150 m zur momentanen und der geplanten Bebauung sowie zu Waldrändern und dem Siedlungsrand eingehalten werden. Der Blühstreifen sollte nach Möglichkeit mit einem Abstand von mindestens 50-80 m von Feldgehölzen und anderen vertikalen Strukturen angelegt werden (vgl. Anhang). Der Blühstreifen sollte maximal an der Stirnseite an befestigte Wege grenzen und idealerweise an unbefestigten Feldwegen entlangführen.
- Zudem sollen 10 Feldlerchenfenster zum Ausgleich für ein verlorenes Revier angelegt werden. Hierbei ist zu beachten, dass die Anlage von Feldlerchenfenstern ausschließlich in Wintergetreide effizient ist. Pro Hektar sind 2-3 Fenster mit je einer Größe von etwa 20 m<sup>2</sup> und mit einem Mindestabstand von 25 m vom Ackerrand anzulegen (HESSISCHES LANDESAMT FÜR STRAßEN- UND VERKEHRSWESEN 2010).

## Artengruppe der bodenbrütenden Vogelarten

Feldlerche

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

Es ist darauf zu achten, dass die Maßnahmenflächen nicht weiter als zwei Kilometer vom Geltungsbereich des Bebauungsplans entfernt liegen. Blühstreifen und Feldlerchenfenster sind nach Möglichkeit nicht weiter als 200 m voneinander entfernt anzulegen.

Schadigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 3.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Sofern die Baufeldräumung und Bauarbeiten während der Brutzeit der Feldlerche erfolgen, kann es durch die Störung zur Aufgabe von Brutplätzen der im unmittelbaren Umfeld brütenden Feldlerchen kommen. Der Brutbestand der Feldlerche in Baden-Württemberg beläuft sich auf 150.000 bis 250.000 Brutpaare. Die mögliche baubedingte Aufgabe von einzelnen Bruten im Umfeld des Geltungsbereichs führt daher zu keiner erheblichen Betroffenheit der lokalen Population, zumal regelmäßig Zweitbruten angelegt werden. Die durchgeführten Vergrämungsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs verhindern, dass Bruten in diesem Bereich angelegt werden. Eine Störung kann daher ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Keine konfliktvermeidenden Maßnahmen notwendig.

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 3.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Die Umsetzung des Bebauungsplans „Nördlicher Ortsrand“ führt zu keinem signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiko, da die Feldlerche aufgrund ihrer natürlichen Meidedistanz zu vertikalen Strukturen die geplante Bebauung meiden wird.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Keine konfliktvermeidenden Maßnahmen notwendig.

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein



## **7 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT**

### **7.1 Konfliktvermeidende Maßnahmen**

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

#### **Baubedingt erforderliche Vermeidungsmaßnahmen:**

- Die Baufeldgröße muss auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Baustelleneinrichtungsflächen sind daher innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Nördlicher Ortsrand“ anzulegen.
- Das Abschieben des Oberbodens und andere Bodenarbeiten müssen außerhalb der Brutzeit der Feldlerche zwischen dem 15. September und dem 28./29. Februar stattfinden bzw. zumindest begonnen werden. Somit haben die Vögel die Möglichkeit ihre Nester in von vornherein ungestörten Bereichen anzulegen.

### **7.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)**

Folgende Anforderungen müssen vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (=CEF-Maßnahmen) erfüllen (nach (Büro Froelich & Sporbeck Potsdam 2010):

- Die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für die betroffenen Individuen oder die Individuengruppe muss in qualitativer und quantitativer Hinsicht vollständig erhalten werden. Die Maßnahmen müssen daher mit hoher Wahrscheinlichkeit den betroffenen Individuen unmittelbar zu Gute kommen, z.B. in Form einer Vergrößerung eines angrenzenden Habitats oder der Neuschaffung von Habitaten in direkter funktioneller Beziehung zu diesem.
- Die ökologisch-funktionale Kontinuität der Lebensstätte muss ohne „time-lag“ gesichert sein. D.h. die Maßnahmen müssen wirksam sein, bevor die Beeinträchtigungen durch das Vorhaben beginnen.
- CEF-Maßnahmen bedürfen einer Wirksamkeitskontrolle, um den Erhalt der ökologischen Funktionalität sicher zu stellen. Diese ist nach Inhalt und Umfang im Einzelfall festzulegen. Bei der Wirksamkeitskontrolle ist der Nachweis zu erbringen, dass die durchgeführten Maßnahmen die benötigte Funktionalität der beeinträchtigten Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. der Lebensräume der gestörten Populationen im räumlichen Zusammenhang bereitstellen. Dies ist in der Regel über ein Monitoring abzusichern.

Zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität des verbleibenden Feldlerchenlebensraums ist außerhalb des Geltungsbereichs die Anlage von einem Blühstreifen sowie von Feldlerchenfenstern erforderlich:

- Die Anlage von einem Blühstreifen in Umfang von 0,2 ha in offenen Flurlagen. Der Blühstreifen sollte idealerweise in zwei Abschnitten angelegt werden. Die Anlage des Blühstreifens sollte dabei mit einer Mindestbreite von 10 m (inkl. 2-3 m Schwarzbrache) und auf einer Länge von 100 m erfolgen. Diese Maßnahme dient der Verbesserung des Nahrungsangebots und der Aufwertung des Bruthabitats. Dabei muss ein Mindestabstand von 150 m zur momentanen und der geplanten Bebauung sowie zu Waldrändern und dem Siedlungsrand eingehalten werden. Der Blühstreifen sollte nach Möglichkeit mit einem Abstand von mindestens 80 m zu Feldgehölzen und anderen vertikalen Strukturen angelegt werden sowie maximal an der Stirnseite an befestigte Wege grenzen (vgl. Anhang). Idealerweise führt der Blühstreifen an unbefestigten Feldwegen entlang. Es ist darauf zu

achten, dass die Maßnahmenfläche nicht weiter als zwei Kilometer von im Zuge der Umsetzung des Bauvorhabens überplanten Reviere entfernt liegt.

- Die Anlage von 10 Feldlerchenfenstern zum Ausgleich eines verlorenen Reviers. Hierbei ist zu beachten, dass die Anlage von Feldlerchenfenstern ausschließlich in Wintergetreide effizient ist. Pro Hektar sind 2-3 Fenster mit je einer Größe von etwa 20 m<sup>2</sup> und mit einem Mindestabstand von 25 m vom Ackerrand anzulegen (HESSISCHES LANDESAMT FÜR STRAßEN- UND VERKEHRSWESSEN 2010).

Es ist darauf zu achten, dass die Maßnahmenflächen nicht weiter als zwei Kilometer von im Zuge des Bebauungsplans überplanten Revieren entfernt liegt.

## 8 ZUSAMMENFASSENDE BEURTEILUNG

Im Rahmen des Bebauungsplans „Nördlicher Ortsrand“ plant die Stadtverwaltung Künzelsau am nördlichen Ortsrand von Nitzenhausen die Erweiterung eines Wohngebietes. Im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans werden Grünlandflächen und Saumstreifen überplant. Die Realisierung des Bebauungsplans kann daher mit einer Beeinträchtigung der artenschutzrechtlich relevanten Tiergruppen Schmetterlinge und Vögel (insbesondere der Feldlerche) verbunden sein.

Das Untersuchungsgebiet zur Erfassung des Feldlerchenvorkommens bietet bodenbrütenden Vogelarten, insbesondere der Feldlerche, potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Im Rahmen der Erfassung des Feldlerchenvorkommens konnten in allen an den Geltungsbereich angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen Feldlerchenreviere festgestellt werden. Somit ergeben sich im erweiterten Untersuchungsgebiet drei Revierzentren für die Feldlerche sowie ein potenzielles Feldlerchenrevier an südöstlicher Grenze zum erweiterten Untersuchungsgebiet (vgl. Karte 1). Zudem eignen sich Ackerrandstreifen, Feldwege sowie Störstellen in den Ackerflächen als Nahrungshabitat für die im Gebiet vorkommenden Vogelarten. Insgesamt konnten zwanzig weitere Vogelarten innerhalb des erweiterten Untersuchungsgebiets festgestellt werden.

Ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Schmetterlingsarten kann aufgrund der Habitatausstattung und des Mahdregimes ausgeschlossen werden.

Die Betroffenheit weiterer Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie kann entweder aufgrund der aktuellen Verbreitung dieser Arten oder der vorhandenen Habitatstrukturen im Vorhabensbereich ausgeschlossen werden.

Um eine erhebliche Beeinträchtigung der im Untersuchungsgebiet potenziell oder tatsächlich vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Tierarten durch die geplante Umsetzung des Vorhabens zu vermeiden, sind Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen, wie die Einhaltung von Schonzeiten sowie die Aufwertung von Lebensräumen, nötig.

Werden die dargestellten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen beachtet, sind die geplanten Eingriffe in Ackerflächen im Rahmen des Bebauungsplans „Nördlicher Ortsrand“ in Nitzenhausen bei Künzelsau nach den Erkenntnissen der durchgeführten Untersuchung nicht geeignet, Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG zu verletzen.

## 9 LITERATURVERZEICHNIS

- Bauer, H.-G.; Boschert, M.; Förschler, M. I.; Hölzinger, J.; Kramer, M.; Mahler, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12.2013. Karlsruhe.
- Büro Froelich & Sporbeck Potsdam (Hg.) (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern. Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung. Froelich & Sporbeck. Potsdam. Online verfügbar unter [http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/artenschutz\\_leitfaden\\_planfeststellung\\_genehmigung.pdf](http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/artenschutz_leitfaden_planfeststellung_genehmigung.pdf), zuletzt geprüft am 22.01.2015.
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) (BNatSchG) (2009): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz). BNatSchG, vom "Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13.10.2016 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist".
- Grüneberg, C.; Bauer, H.-G.; Haupt, H.; Hüppop, O.; Ryslavy, T.; Südbeck, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. In: *Berichte zum Vogelschutz* (52), S. 19–67.
- Hessisches Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen (Hg.) (2010): Grundlagen zur Umsetzung des Kompensationsbedarfes für die Feldlerche (*Alauda arvensis*) in Hessen. Frankfurt Hungen.
- Hölzinger, J. (Hg.) (1999): Die Vögel Baden-Württembergs. Band 3.1: Singvögel 1. Passeriformes - Sperlingsvögel: Alaudidae (Lerchen) - Sylviidae (Zweigsänger). Stuttgart: Ulmer.
- Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie) (VRL): Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie). VRL, vom Richtlinie des Rates vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG). Zur konsolidierten Fassung der Richtlinie aufgrund verschiedener zwischenzeitlicher Änderungen siehe Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften CONSLEG: 1979L0409-05.01.2004.

## 10 ANHANG

### 10.1 Angaben zur Ausführung der CEF-Maßnahmen für die Feldlerche

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen ist für die Feldlerche (*Alauda arvensis*) eine CEF-Maßnahme durchzuführen. Diese kann durch die Anlage eines Blühstreifens (alternativ Rotklee-Ansaat) erfolgen. Die Maßnahmen sind im zeitlichen Vorgriff des Eingriffs (ohne „Time-Lag-Effekt“) durchzuführen und dauerhaft zu sichern.

### 10.2 Anlage von Blühstreifen

#### Beschreibung der CEF-Maßnahme

Durch Extensivierung der Ackernutzung und Anlage von Blühstreifen kann der Lebensraum für den Offenlandbrüter Feldlerche hinsichtlich des Nahrungsangebotes (erhöhter Anteil an Ackerwildkräutern und damit einhergehend Insekten) und der Qualität der Brutstätte (lichtdurchflutete Äcker mit höheren Bodentemperaturen begünstigen die Brut) optimiert werden. In Blühstreifen bieten alte Kulturpflanzen und seltene Wildkräuter während des gesamten Jahres Vorteile für zahlreiche Arten. Es entstehen ideale Lebensbedingungen für Insekten, aber auch für Offenlandbrüter. Zahlreiche bis in den Spätherbst blühende Stauden und Wildkräuter sind für Hummeln, Wildbienen, aber auch Honigbienen äußerst attraktiv. Hochwüchsige Stauden wie bspw. die Wegwarte garantieren über mehrere Jahre ausreichend Deckung für z. B. Wachteln, Feldlerchen, Rebhühner, aber auch Feldhasen (vgl. Abbildung 5). Die Flächen sind durch die Einsaat vor Bodenerosion geschützt und können später wieder problemlos in Kultur genommen werden.



Abbildung 5: Mit Wild- und Kulturpflanzen begrünete Buntbrache im zweiten Standjahr<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Quelle: [http:// www.Lebensraum-Brache.de/J.A. Wadsack](http://www.Lebensraum-Brache.de/J.A. Wadsack), Zugriff im September 2013.

Durchführung:

Es sind Streifen von mindestens 10 m Breite (inkl. 2-3 m Schwarzbrache) mit einer Saatgutmischung für Blühstreifen (Anteile von Kulturarten und mehrjährigen Wildarten) mit mindestens 40 verschiedenen Arten anzusäen. Zudem sind 2 m breite Schwarzbrachestreifen zwischen Blühstreifen und Ackerfläche anzulegen. Diese begünstigen die Siedlungsdichte von Bodenbrütern und verhindern gleichzeitig einen Sameneinflug auf die angrenzende landwirtschaftliche Fläche. Die Saatgutmischung ist an den Naturraum anzupassen (autochthones Saatgut). Geeignet ist eine Saatgutmischung für Blühstreifen mit einjährigen Kulturarten sowie mehrjährigen heimischen Wildarten (z. B. „Lebensraum 1“) oder gleichwertig. Der Blühstreifen mit einer erforderlichen Fläche von mindestens 0,2 ha ist nach maximal 6 Jahren zur Vermeidung von Gehölzsukzession umzubrechen und neu zu initiieren. Zudem sind die unter 7.2 genannten Anforderungen an den Blühstreifen einzuhalten.

Die Saatmischung stellt keine besonderen Ansprüche an die Technik. Bei Schwierigkeiten auf Grund der geringen Saatmenge pro Flächen bzw. zu geringer Füllmenge bei mechanischen Drillmaschinen kann durch Zumischen von Soja- oder Getreideschrot (Erhöhung der Saatmenge) Abhilfe geschaffen werden. Die auszusäende Menge für die Fläche muss dann entsprechend erhöht werden. Pneumatische Drillmaschinen kommen mit kleinen Saatmengen problemlos zurecht. Durch Ausschalten der Rührwelle wird das Entmischen des Saatgutes (groß- und kleinkörnige Sämereien) bei den meisten Sämaschinen typen vermieden. Dennoch sollte dies während der Ansaat ab und zu kontrolliert werden.

Im Gegensatz zur gängigen landwirtschaftlichen Praxis ist die Saatgutmischung „Schmetterlings- und Wildbienenbaum 2018-19“ auf die Oberfläche zu säen, da überwiegend sehr feinkörnige Wildkräuterarten in der Mischung enthalten sind. Diese laufen nur zögerlich oder gar nicht auf, wenn die Samenkörner "vergraben" werden. Das heißt für die Praxis, dass die Säschare nur flach über dem Saatbett laufen sollen oder ausgehoben werden muss. Der Saatstriegel sollte, wenn möglich, auf wenig Griff eingestellt sein. Der Einsatz eines elektrischen Schleuderstreuers oder eine Handaussaat sind bei der Mischung möglich. Nach der Saat ist die Fläche bei trockenen Bodenverhältnissen zu walzen, um eine Rückverfestigung zu erreichen.

Ansaat:

- Saatzeitpunkt: Zwischen April und Ende Mai, möglichst in der zweiten Maihälfte (Wirkung: weniger Gräser und mehr Blumen im Ansaatjahr). Auf schweren Böden kann eine Saat im Herbst (Anfang September bis Mitte Oktober) oder früh im Frühjahr (Mitte März bis Mitte April) geeigneter sein.
- Flächenvorbereitung: Die Fläche so früh wie möglich, jedoch spätestens einen Monat vor der Saat pflügen. Keine Direktsaat. Fläche bis zur Saat zwei- bis dreimal oberflächlich mit der Federzahnegge oder dem Striegel bearbeiten, um unerwünschte, spontan auftretende Pflanzen zu beseitigen.
- Sävorgang: Mit exakt einstellbarer Sämaschine (nicht eindrillen) oder von Hand mit Saathelfer (Sand oder Sägemehl). Nach der Saat einwalzen; Rauwalze ist besser als Glattwalze.
- Saatstärke: Die Aussaatmenge hängt von der gewählten Saatgutmischung ab und ist so zu bemessen, dass ein lockerer Bestand die



Erwärmung der Bodenkrume zulässt (bei Lebensraum I 10 kg/ha). Eine Reduktion der Saatgutmenge ist nur auf trockenen Standorten mit geringem Unkrautdruck möglich. Im Hinblick auf die Dauerhaftigkeit der Buntbrachen kann eine dichtere Einsaat vorteilhaft sein.

#### Pflege/Bewirtschaftungsauflagen:

- Normalerweise sind keine Pflege sowie sonstige Eingriffe während der gesamten Standzeit von bis zu 6 Jahren erforderlich.
- Die Blühstreifen sind ohne Dünger und Pestizide zu unterhalten.
- Bei hohem Unkrautdruck durch Problemunkräuter (bspw. Ackerkratzdistel, Hühnerhirse, Borstenhirse und Ampfer) ist im Bereich der betroffenen Stellen ausnahmsweise vor Blütezeit der Problemunkräuter ein ein- bis zweimaliger Mulchschnitt erlaubt. Die Mulchschnitte dürfen erst nach Freigabe durch die Bauleitung erfolgen.
- Jede Störung auf den Bracheflächen ist zu vermeiden.
- Jeweils die halbe Gesamtfläche der Blühstreifen kann bei Bedarf ab dem zweiten Jahr zwischen dem 1. Oktober und 28./29. Februar (außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Feldlerche) gemulcht werden.
- Der Blühstreifen muss spätestens nach 6 Jahren umgebrochen und in gleichem Umfang neu initiiert werden. Dies darf nur im Zeitraum zwischen dem 15. September und 28./29. Februar (außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Feldlerche) erfolgen. Der Blühstreifen kann auf geeigneten Flächen im räumlichen Zusammenhang zum Eingriffsbereich rotieren.

#### **Erforderliche Materialien**

Es ist eine Saatgutmischung für Buntbrachen mit einjährigen Kulturarten und hohem Anteil an zwei- bis mehrjährigen Wildarten zu wählen (siehe Tabelle 4). Die Buntbrache-Einsaatmischungen setzen sich aus rund 40 - 50 verschiedenen ein- und mehrjährigen Pflanzen zusammen. Somit wird eine vielfältig strukturierte Begrünung erreicht, die über mehrere Jahre hinweg den Ansprüchen von Offenlandbrütern gerecht wird. Zur Vermeidung einer Florenverfälschung ist die Wildartenauswahl regional anzupassen. Nachdem die Mischung im ersten Jahr von Kulturpflanzen wie bspw. Sonnenblume, Kleearten, Borretsch und Färbermargerite geprägt wird, wachsen die Wildarten erst ab dem 2. Standjahr in die Höhe und blühen (1. Jahr: Bildung von Bodenrosetten). Ab dem dritten Jahr entwickelt sich ein an den Standort angepasstes Artenspektrum (häufige Arten: Wilde Möhre, Beifuß, Rainfarn und Flockenblume)<sup>2</sup>. Die Strukturvielfalt steigt. Gemäß § 40 BNatSchG ist Saatgut regionaler Herkunft zu verwenden (Herkunftsgebiet: Süddeutsches Hügel- und Bergland).

Tabelle 4: Artenliste zur Blühstreifenmischung (in Anlehnung an „Schmetterlings- und Wildbienen-saum 2018-19“ Firma: Rieger-Hoffmann)

<b>Blumen 90%</b>		<b>% PR 7</b>
Achillea millefolium	Gewöhnliche Schafgarbe	1,00
Agrimonia eupatoria	Kleiner ODERMENNIG	4,00
Ballota nigra	Gewöhnliche Schwarznessel	0,30
Barbarea vulgaris	Echtes Barbarakraut	2,00
Betonica officinalis	Heilziest	1,00
Campanula patula	Wiesen-Glockenblume	0,10
Campanula persicifolia	Pfirsichblättrige Glockenblume	0,10

<sup>2</sup> <http://www.lebensraum-brache.de>

<i>Campanula rapunculoides</i>	Acker-Glockenblume	0,10
<i>Campanula rotundifolia</i>	Rundblättrige Glockenblume	0,10
<i>Campanula trachelium</i>	Nesselblättrige Glockenblume	0,10
<i>Carduus nutans</i>	Nickende Kratzdistel	0,50
<i>Carum carvi</i>	Wiesen-Kümmel	3,00
<i>Centaurea cyanus</i>	Kornblume	7,00
<i>Centaurea jacea</i>	Wiesen-Flockenblume	2,50
<i>Centaurea scabiosa</i>	Skabiosen-Flockenblume	1,50
<i>Cichorium intybus</i>	Gewöhnliche Wegwarte	2,50
<i>Clinopodium vulgare</i>	Gewöhnlicher Wirbeldost	0,40
<i>Daucus carota</i>	Wilde Möhre	2,00
<i>Dianthus carthusianorum</i>	Kartäusernelke	1,50
<i>Dipsacus fullonum</i>	Wilde Karde	0,30
<i>Echium vulgare</i>	Gewöhnlicher Natternkopf	2,00
<i>Galium album</i>	Weißes Labkraut	1,50
<i>Galium verum</i>	Echtes Labkraut	1,00
<i>Hypericum perforatum</i>	Echtes Johanniskraut	1,50
<i>Hypochaeris radicata</i>	Gewöhnliches Ferkelkraut	0,70
<i>Knautia arvensis</i>	Acker-Witwenblume	1,50
<i>Leonurus cardiaca</i>	Echtes Herzgespann	0,50
<i>Leucanthemum ircutianum/vulgare</i>	Wiesen-Margerite	3,00
<i>Linaria vulgaris</i>	Gewöhnliches Leinkraut	0,20
<i>Lotus corniculatus</i>	Hornschotenklee	2,00
<i>Malva alcea</i>	Spitzblatt-Malve	1,00
<i>Malva moschata</i>	Moschus-Malve	3,00
<i>Malva sylvestris</i>	Wilde Malve	2,50
<i>Medicago lupulina</i>	Gelbklee	1,50
<i>Origanum vulgare</i>	Gewöhnlicher Dost	0,40
<i>Papaver rhoeas</i>	Klatschmohn	2,00
<i>Pastinaca sativa</i>	Gewöhnlicher Pastinak	2,00
<i>Picris hieracioides</i>	Gewöhnliches Bitterkraut	0,30
<i>Plantago lanceolata</i>	Spitzwegerich	3,00
<i>Plantago media</i>	Mittlerer Wegerich	0,50
<i>Potentilla erecta</i>	Blutwurz	0,20
<i>Potentilla verna</i>	Frühlings-Fingerkraut	0,30
<i>Primula veris</i>	Echte Schlüsselblume	0,40
<i>Prunella vulgaris</i>	Gewöhnliche Braunelle	2,50
<i>Reseda lutea</i>	Gelbe Resede	0,50
<i>Salvia pratensis</i>	Wiesen-Salbei	5,00
<i>Saponaria officinalis</i>	Echtes Seifenkraut	2,00
<i>Scabiosa columbaria</i>	Tauben-Skabiose	0,50
<i>Scorzoneroides autumnalis</i>	Herbst-Löwenzahn	0,50
<i>Scrophularia nodosa</i>	Knoten-Braunwurz	1,00
<i>Silene dioica</i>	Rote Lichtnelke	1,50
<i>Silene latifolia ssp. alba</i>	Weißer Lichtnelke	4,00
<i>Silene vulgaris</i>	Gewöhnliches Leimkraut	3,50
<i>Sinapis arvensis</i>	Ackersenf	2,00
<i>Solidago virgaurea</i>	Gewöhnliche Goldrute	0,30
<i>Stachys sylvatica</i>	Wald-Ziest	0,50
<i>Tanacetum vulgare</i>	Rainfarn	0,10
<i>Thymus pulegioides</i>	Gewöhnlicher Thymian	0,20
<i>Tragopogon pratensis</i>	Wiesen-Bocksbart	1,50

Trifolium medium	Mittlerer Klee	0,50
Verbascum densiflorum	Großblütige Königskerze	1,00
Verbascum nigrum	Schwarze Königskerze	0,50
Verbascum thapsus	Kleinblütige Königskerze	1,00
Vicia sepium	Zaunwicke	0,40
		<b>90,00</b>
<b>Gräser 10%</b>		
Anthoxanthum odoratum	Gewöhnliches Ruchgras	2,00
Briza media	Gewöhnliches Zittergras	2,00
Bromus erectus	Aufrechte Tresse	3,00
Cynosurus cristatus	Weide-Kammgras	1,00
Festuca guestfalica (ovina)	Schafschwingel	2,00
		<b>10,00</b>
<b>Gesamt:</b>		<b>100,00</b>

#### Saatstärke: 10 kg/ha

Die Aussaatmenge wird so bemessen, dass ein lockerer Bestand die Erwärmung der Bodenkrume zulässt.

#### Bezug des Saatguts:

Die Buntbrachemischung „Schmetterlings- und Wildbienensaum 2018 - 19“ oder gleichwertige Mischungen sind im autorisierten Saatguthandel, beispielsweise bei RIEGER-HOFFMAN (2018) oder SAATEN ZELLER (2018) erhältlich.

### 10.3 Anlage von Feldlerchenfenstern

#### **Beschreibung der CEF-Maßnahme**

Indem in einem kleinen Bereich („Fenster“) innerhalb eines Ackerschlagel keine Saat ausgebracht wird, entstehen im Acker für die Feldlerche Einflugschneisen zu ihren Nistplätzen, Flächen zur Nahrungssuche und Rückzugsmöglichkeiten. Feldlerchenfenster sind eine einfache und nachgewiesene gute Möglichkeit den Bruterfolg der Feldlerche zu verbessern. Darüber hinaus nutzen auch andere Arten wie Feldhase, Rebhuhn, Wachtel, Turmfalke, Goldammer, Neuntöter und viele Insekten die offenen Stellen im Bestand gerne.

#### Durchführung:

Die Fenster sollten möglichst in Gebieten angelegt werden, in den die Feldlerche bereits vorkommt. Die Anlage sollte bevorzugt in den Kulturen Winter- und Sommergetreide oder Leguminosen erfolgen.

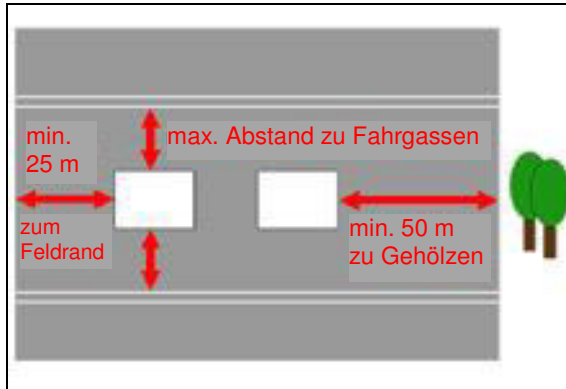
Die Schlaggröße sollte optimaler Weise 5 ha und mehr betragen. Die Dichte der Feldlerchenfenster beträgt mindestens zwei Fenster pro Hektar, gleichmäßig verteilt.

Der Richtwert für die Größe eines Feldlerchenfensters beträgt 20 m<sup>2</sup> pro Fenster.

Die Feldlerchenfenster können während der Aussaat (durch Anheben der Sämaschine) oder später angelegt werden (durch Fräsen). Bei der Aussaat wird die Sämaschine für einige Meter angehoben, zum Beispiel bei 3 Meter-Sämaschine für 7 Meter (Richtwert: 20 m<sup>2</sup> pro Fenster)

Damit Füchse, Katzen, Greifvögel und andere Nesträuber keinen leichten Zugang zu den Brutplätzen haben sind bei der Anlage der Fenster folgende Abstände zu beachten:

- Es sollte ein maximaler Abstand zu Fahrgassen gelassen werden.
- Der Abstand zum Feldrand sollte mindestens 25 Meter betragen.
- Der Abstand zu Gehölzen, Gebäuden usw. (Ansitz von Greifvögeln und Krähen) sollte mindestens 50 Meter betragen.



(Systemskizze zur Anlage von Felderchenfenstern, Quelle: NABU Baden-Württemberg)

### Pflege:

Die Fenster können nach der Aussaat ganz normal wie der Rest des Schlages bewirtschaftet werden. Da die Fenster wie der übrige Acker mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden können, kommen nur wenige Unkräuter auf. Sie wirken sich in der Fruchtfolge nicht negativ aus.

## 10.4 Rechtliche Grundlagen

### Artenschutz bei Planungen und Vorhaben

Auf Grundlage des Urteils des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 10. Januar 2006<sup>3</sup> wurde das Bundesnaturschutzgesetz novelliert und die Vorgaben der FFH-RL und VRL neu eingearbeitet. Hiernach sind bei Bauvorhaben die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 Absatz 1 und 5 BNatSchG und ggf. die Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Absatz 7 zu überprüfen. Bei der Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen sind zudem Artikel 16 Absatz 1 und 3 der Richtlinie FFH-RL sowie Artikel 9 Absatz 2 der VRL zu beachten.

### Bundes- und landesrechtliche Regelungen

#### § 7 BNatSchG Kategorien geschützter Arten

Nach § 7 Absatz 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG sind „besonders geschützte“ und „streng geschützte“ Arten zu unterscheiden, wobei alle streng geschützten Arten auch besonders geschützte Arten sind.

Zu den besonders geschützten Arten zählen:

- Arten nach den Anhängen A und B der EG-Artenschutzverordnung (EG-ArtSchV, Nr. 338/97),
- Arten nach Anhang IV der FFH-RL (92/43/EWG),
- europäischen Vogelarten,
- Arten nach Anlage 1 Spalte 2 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV),
- Tier- und Pflanzenarten, die in der Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind.

Davon sind folgende Arten streng geschützt:

- Arten nach Anhang A der EG-ArtSchV (Nr. 338/97),
- Arten nach Anh. IV der FFH-RL (92/43/EWG),
- Arten nach Anl. 1 Spalte 3 BArtSchV,
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 aufgeführt sind.

#### § 44 BNatSchG Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

Von den Bestimmungen des § 44 Absatz 1 und 5 BNatSchG ist nur Absatz 1 und 5 für die Zulassung von Vorhaben relevant.

Danach ist es gemäß Absatz 1 verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population<sup>4</sup> einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote)

<sup>3</sup> Urteil des Gerichtshofes -C-98/03- vom 10. Januar 2006 / fehlerhafte Umsetzung der FFH-Richtlinie in innerdeutsches Recht

<sup>4</sup> Eine Lokale Population umfasst laut Gesetzesbegründung diejenigen (Teil)Habitate und Aktivitätsbereiche der Individuen einer Art, die in einem für die Lebens(-raum) ansprüche der Art ausreichend räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen.

Absatz 5:

Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, **liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3** und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot **des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion** der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen **Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird**. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

**§ 45 BNatSchG Ausnahmen**

Von den Bestimmungen des § 45 BNatSchG ist nur Absatz 7 für die Zulassung von Vorhaben relevant.

Absatz 7:

Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

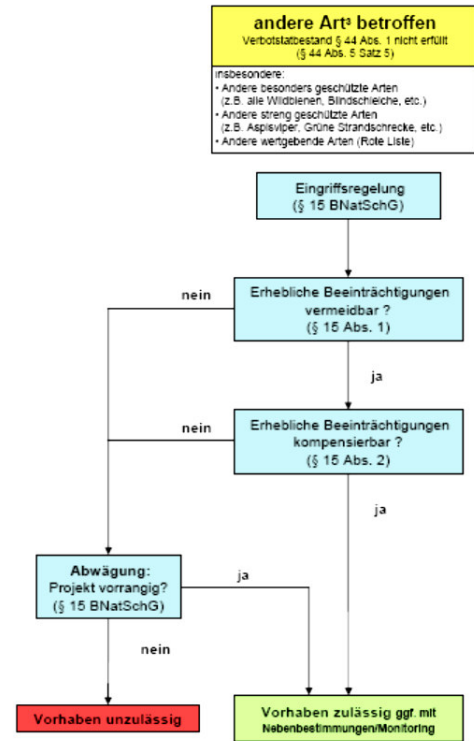
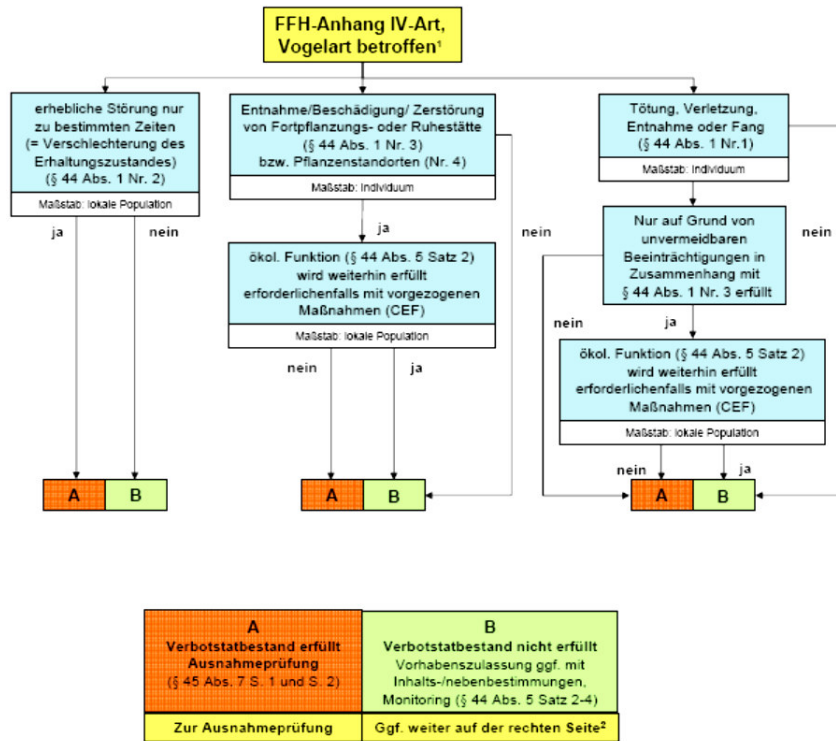
Eine **Ausnahme** darf nur zugelassen werden, wenn **zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen** einer Art **nicht verschlechtert**, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.



Vorgehen gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG

Schritt 1:

Artenschutzrechtliche Prüfung bei Vorhaben nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG



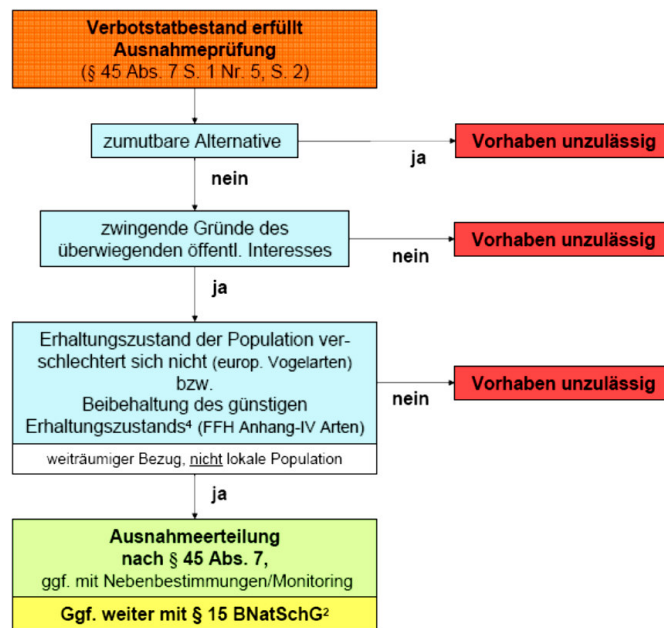
<sup>1</sup> Arten, für die eine nationale Verantwortung besteht, können den europarechtlich geschützten Arten gleich gestellt werden (§54 (1) 2 BNatSchG).

<sup>2</sup> Die Aspekte, die nicht von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 erfasst sind (z.B. Nahrungshabitat) sind ggf. im Rahmen der Eingriffsregelung (s. rechte Spalte) zu prüfen.

<sup>3</sup> Sonderfall: FFH-Anhang II-Arten: Soweit Erhaltungsziel eines FFH-Gebiets betroffen ist, VP nach § 34 BNatSchG. Im Übrigen, soweit auch FFH-Anhang IV-Art betroffen, nach linker Spalte, ansonsten wie "andere Art" (z.B. Bachneunauge, Hirschkäfer, Heimaazjungfer). Dabei ist § 19 BNatSchG zu berücksichtigen; bei Anhang II-Arten sind mögliche nachteilige Auswirkungen artbezogen zu ermitteln!

Schritt 2:

**Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**



<sup>2</sup> Die Aspekte, die nicht von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 erfasst sind (z.B. Nahrungshabitate) sind ggf. im Rahmen der Eingriffsregelung zu prüfen.

<sup>4</sup> Wenn kein günstiger Erhaltungszustand als Ausgangslage vorhanden ist, kann unter „außergewöhnlichen Umständen“ die Ausnahmen trotzdem erteilt werden (siehe hierzu Urteil des EuGH vom 14.6.2007 (C-342/05)).

## Europarechtliche Regelungen (nach VRL sowie FFH-RL)

Bei der Prüfung der Ausnahmeveroraussetzungen gemäß § 45 BNatSchG sind folgende europarechtliche Vorgaben nach der Vogelschutzrichtlinie (RL 2009/147/EG) sowie FFH-Richtlinie (RL 92/43/EWG) zu berücksichtigen. Neben Vorgaben zum Gebietsschutz enthalten die FFH-RL und die VRL auch artenschutzrechtliche Vorgaben für Vorhaben und Planungen.

Sofern eine Ausnahme beantragt wird, ist in den abweichenden Bestimmungen anzugeben,

- a) für welche Vogelarten die Abweichungen gelten;
- b) die zugelassenen Fang- oder Tötungsmittel, -einrichtungen und -methoden;
- c) die Art der Risiken und die zeitlichen und örtlichen Umstände, unter denen diese Abweichungen getroffen werden können;
- d) die Stelle, die befugt ist zu erklären, dass die erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind, und zu beschließen, welche Mittel, Einrichtungen und Methoden in welchem Rahmen von wem angewandt werden können;
- e) welche Kontrollen vorzunehmen sind. (**Art. 9 Absatz 2 VRL**)

### Art. 16 Absatz 1 FFH-RL

Sofern es keine anderweitige zufrieden stellende Lösung gibt und unter der Bedingung, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen, können die Mitgliedstaaten von den Bestimmungen der Artikel 12, 13 und 14 sowie des Artikels 15 Buchstaben a) und b) im folgenden Sinne abweichen:

- a) zum Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume;
- b) zur Verhütung ernster Schäden insbesondere an Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern und an sonstigen Formen von Eigentum;
- c) im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt;
- d) zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht, einschließlich der künstlichen Vermehrung von Pflanzen;
- e) um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß die Entnahme oder Haltung einer begrenzten und von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV zu erlauben.

### Art. 16 Absatz 3 FFH-RL

In den Berichten ist folgendes anzugeben:

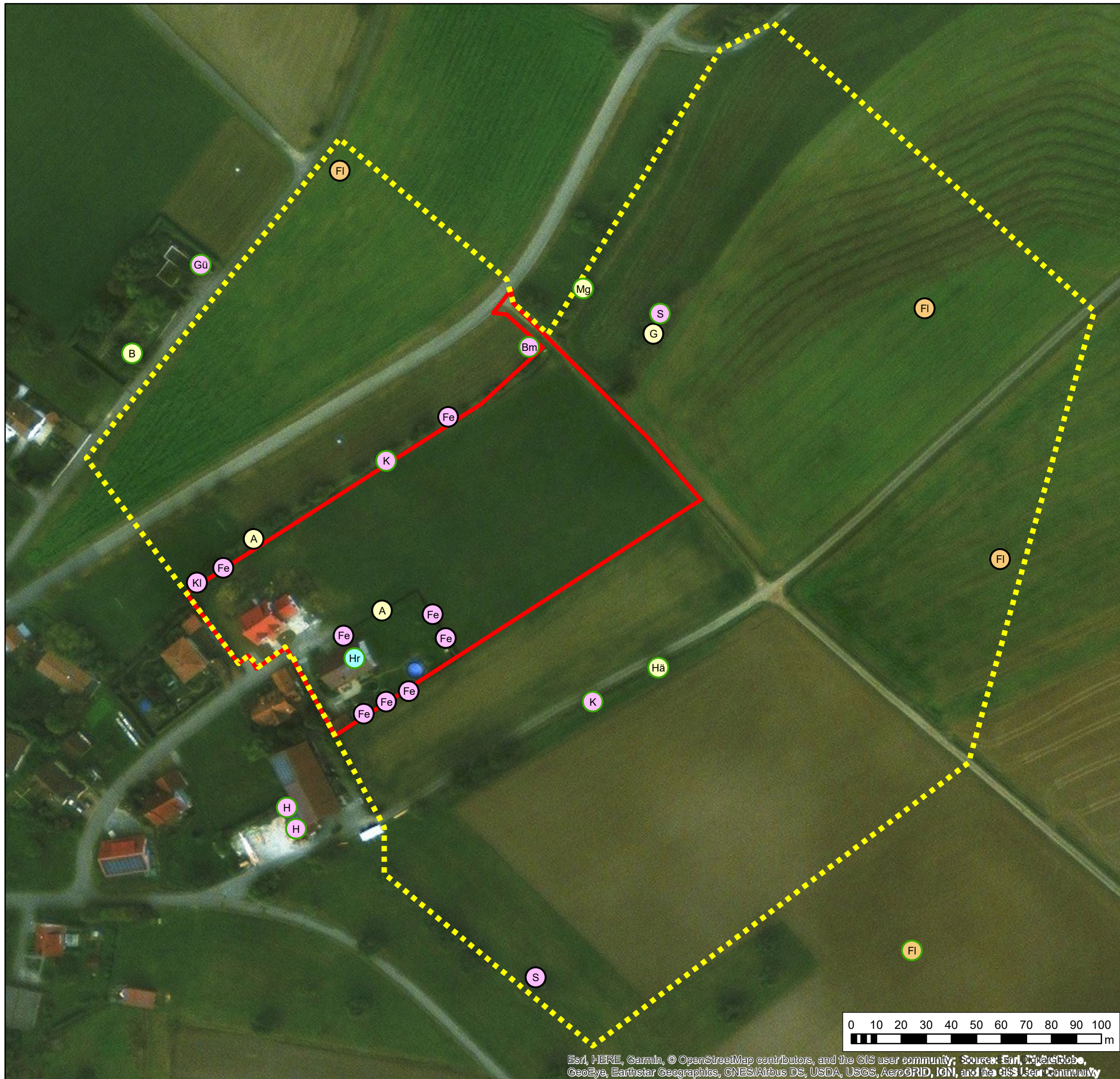
- a) die Arten, für die die Ausnahmeregelung gilt, und der Grund der Ausnahme, einschließlich der Art der Risiken sowie gegebenenfalls der verworfenen Alternativlösungen und der benutzten wissenschaftlichen Daten;
- b) die für Fang oder Tötung von Tieren zugelassenen Mittel, Einrichtungen oder Methoden und die Gründe für ihren Gebrauch;
- c) die zeitlichen und örtlichen Umstände der Ausnahmegenehmigungen;
- d) die Behörde, die befugt ist, zu erklären, dass die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind, bzw. zu kontrollieren, ob sie erfüllt sind, und die beschließen kann, welche Mittel, Einrichtungen oder Methoden innerhalb welcher Grenzen und von welchen Stellen verwendet werden dürfen sowie welche Personen mit der Durchführung betraut werden;
- e) die angewandten Kontrollmaßnahmen und die erzielten Ergebnisse.

## **ANLAGE**

**Karte 1: Ergebnisse der Habitatstrukturkartierung und der Erfassung der Brutvögel**

**Bericht und Karte auf CD-Rom (Format: pdf)**





## Legende

### Brutvogelkartierung

- Brutvogel mit Revierzentrum
- potenzieller Brutvogel

### Brutbiologie

- Bodenbrüter
- Freibrüter
- Gebäudebrüter
- Höhlenbrüter

### Erfasste Vogelarten

A	Amsel	H	Hausperling
B	Buchfink	Hä	Bluthänfling
Bm	Blaumeise	Hr	Hausrotschwanz
Fe	Feldsperling	K	Kohlmeise
FI	Feldlerche	Kl	Kleiber
G	Goldammer	Mg	Mönchsgrasmücke
Gü	Grünspecht	S	Star

### Sonstige Planzeichen

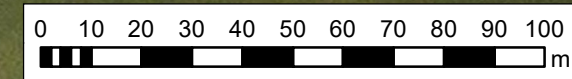
- Untersuchungsgebiet
- erweitertes Untersuchungsgebiet

## Bebauungsplan "Nördlicher Ortsrand", Stadt Künzelsau - Nitzenhausen

Artenschutzrechtliche Potenzialanalyse	Maßstab:	1:1.500	N ↑
	Format:	DIN A3	
Karte Nr. 1: Ergebnisse der Brutvogel- & Habitatstrukturkartierung	Datum		Zeichen
	Kartierung	05/18	NS
Auftraggeber: Stadtverwaltung Künzelsau	Kartographie	07/18	NS
	Prüfung	08/18	JF

Planbar Güthler GmbH  
 Mörikestr. 28/3, 71636 Ludwigsburg  
 Tel.: 07141/91138-0, Fax: 07141/91138-29  
 E-Mail: info@planbar-guethler.de  
 Internet: www.planbar-guethler.de

verfasst:  
 Ludwigsburg,  
 24.08.2018



Esri, HERE, Garmin, © OpenStreetMap contributors, and the GIS user community; Source: Esri, DigitalGlobe, GeoEye, Earthstar Geographics, CNES/Airbus DS, USDA, USGS, AeroGRID, IGN, and the GIS User Community